



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch

BUE Behörde für Umwelt und Energie  
Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie  
Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

- nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt -

und

POLA Landschaftsarchitekten bdlb  
Neue Schönhauser Straße 16  
10178 Berlin

vertreten durch Büroinhaber

Jörg Michel

- nachstehend Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer (AN) genannt -  
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- |  |   |
|--|---|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages   | § 5 - Termine und Fristen                     |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages   | § 6 - Vergütung                               |
| § 3 - Leistungen der bzw. des AN   | § 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des AN |
| § 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN<br>und anderen fachlich Beteiligten | § 8 - Ergänzende Vereinbarungen               |

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für Frei- und Verkehrsanlagen für die Baumaßnahme

„Erweiterung Planten und Blumen und Umgestaltung Dag-Hammarskjöld-Platz“ auf der Grundlage des überarbeiteten Wettbewerbsergebnisses Stand 23.06.2015.

Gemäß Pkt. 27 der Auslobung zum gleichnamigen Wettbewerb 2015, ist der erste Preisträger mit Teilen der Leistungsphase 1 sowie den Leistungsphasen 2-8 zu beauftragen. Es ist eine stufenweise Beauftragung vorgesehen.

## § 2

### Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
- den Ausschnitt aus der Flurkarte vom 01.10.2015, in dem die von der bzw. dem AN zu bearbeitenden Flächen gekennzeichnet sind
- 2.4 Der AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 2.4.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die anteiligen Gesamtbaukosten Frei- und Verkehrsanlagen in Höhe von 8,4 Mio. € (netto). Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 und 500 nach DIN276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind. Die Kostenangabe Frei- und Verkehrsanlagen basiert auf der Kostenermittlung des Wettbewerbsbeitrages nach Anpassung vom 24.08.2015. Die anteiligen Gesamtbaukosten werden erst mit der Bauunterlage festgestellt.
- 2.4.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten.
- 2.4.3 Die Kosten nach 2.4.1 und 2.4.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts III 2015 August = 111,4 (Basis 2010 = 100) fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

### § 3

#### Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt dem AN die Leistungen c), d) und e) nach 3.2.1.1, die Leistungen b) und c) nach 3.2.1.2 und alle Leistungen nach 3.2.2.1 und 3.2.2.2. Ein Teil der Leistungen Freianlagen nach 3.2.2.1 wurde durch die Vorleistungen des AG im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens abgedeckt.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.3 bis 3.7/3.8 besteht nicht.

Die Beauftragung ab Leistungsphase 3 erfolgt durch die FHH Bezirksamt Hamburg-Mitte.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

- 3.2 Grundlagenermittlung und Vorplanung  
(Beitrag zur Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)
- 3.2.1.1 Grundlagenermittlung Freianlagen  
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.
- Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf
  - Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
  - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse
- 3.2.1.2 Grundlagenermittlung Verkehrsanlagen  
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI.
- Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zu gesamten Leistungsbedarf
  - Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- 3.2.2.1 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Freianlagen  
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.
- 3.2.2.2 Vorplanung Verkehrsanlagen  
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI.
- 3.3 Entwurfs- und Genehmigungsplanung  
(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau / Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage)
- 3.3.1.1 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Freianlagen

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

#### 3.3.1.2 Entwurfsplanung Verkehrsanlagen

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI.

#### 3.3.2.1 Genehmigungsplanung Freianlagen

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

#### 3.3.2.1 Genehmigungsplanung Verkehrsanlagen

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI.

### 3.4 Ausführungsplanung

#### 3.4.1.1 Ausführungsplanung Freianlagen

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

#### 3.4.1.2 Ausführungsplanung Verkehrsanlagen

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI.

### 3.5 Leistungen für die Vergabe

#### 3.5.1.1 Vorbereitung der Vergabe Freianlagen

Das sind folgende Grundleistungen aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen;
- Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung;
- Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten;
- Aufstellen eines Terminplanes unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung;

#### 3.5.1.1 Vorbereitung der Vergabe Verkehrsanlagen

Das sind folgende Grundleistungen aus der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI, der Leistungsphase 6:

- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen;

- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten;
- Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen;
- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung;

### 3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

#### 3.5.2.1 Mitwirkung der Vergabe Freianlagen

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (§ 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;
- Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung.

#### 3.5.2.2 Mitwirkung der Vergabe Verkehrsanlagen

Das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon - aus der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI, der Leistungsphase 7:

- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel
- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung

#### 3.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v.H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

### 3.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation Frei- und Verkehrsanlagen

#### 3.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8, Freianlagen der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

#### 3.6.2 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8, Verkehrsanlagen der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI.

##### 3.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind ent-

sprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenerrechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....  
 (Ort) (Datum)  
 .....  
 (Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: ..... Euro

.....  
 (Ort) (Datum)  
 .....  
 (Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.6.1.2 Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.6.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN

über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. vom AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

- 3.6.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe der Freianlage unverzüglich bei der AG abzuliefern.

### 3.7 Objektbetreuung Frei- und Verkehrsanlagen

3.7.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9, Freianlagen der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

3.7.2 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9, Verkehrsanlagen der Anlage 13 Nummer 13.1 (zu § 47 Abs. 2) HOAI.

- 3.8 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG in 2-facher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen in 2-facher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in 2-facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht 2-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in 2-facher digitaler Form (Planwerke (.dwg), Erläuterungstexte und Ergebnisdokumentationen (.docx) und zusätzlich alle Dateien als hochauflösende .jpg- bzw. .pdf-Dateien, sowie als MB-reduzierte Dateien) zu übergeben.

## § 4

### Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit kann benannt werden:

Revitalisierungsmaßnahmen CCH durch die ReGe. Dem AN ist bewusst, dass hier eine intensive Abstimmung mit allen sonstigen Projektbeteiligten und den zuständigen Fachingenieuren erfolgen müssen.

Für die Umgestaltung des Dag-Hammarskjöld-Platzes erfolgt eine horizontale Trennung in Frei- und Verkehrsanlagen. Für die Bearbeitung der Verkehrsanlagen hat der AN einen Verkehrsplaner als Nachunternehmer in Abstimmung mit dem AG hinzuzuziehen.

## § 5

### Termine und Fristen

- 5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:  
Die beauftragten Leistungen sind bis 31.12.2015 zu erbringen.
- 5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 6


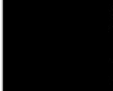
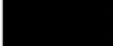
### Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.2 bis 3.7 werden zugrunde gelegt:
- 6.1.1 Die nach § 4, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und §§ 38, 46 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.
- Das Preisgeld in Höhe von 26.000 EUR (netto) des Wettbewerbsgewinnes wird voll auf das Honorar der Leistungsphase 2 angerechnet.
- 6.1.2.1 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 39, 40, 47, 48, der Anlage 11 Nummer 11.2 und der Anlage 13,  
für Freianlagen
- Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, historischen Park- und Gartenanlagen, Gartendenkmale
  - Freiflächen mit schwierigen topographischen Verhältnissen oder hoher Ausstattung
  - Fußgängerbereiche und Stadtplätze mit hoher Ausstattungsintensität
  - Innerörtliche Grünverbindung mit besonderer Ausstattung
  - Parkanlage
- Honorarzone IV, Mindestsatz  
für Verkehrsanlagen
- Innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder schwieriger städtebaulicher Situation (hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)
  - Verkehrsberuhigte Bereiche mit hohen städtebaulichen Anforderungen
- Honorarzone IV, Mindestsatz
- 6.1.2.1
- 6.1.3 Folgende Bewertung der Leistungen:
- 6.1.3 (1) Grundlagenermittlung  
- 3.2.1 - 1 v.H.
- 6.1.3 (2) Vorplanung



	- 3.2.2 -	10 v.H.
6.1.3 (3)	Entwurfsplanung	
	- 3.3.1 -	16 v.H.
6.1.3 (4)	Genehmigungsplanung	
	- 3.3.2 -	4 v.H.
6.1.3 (5)	Ausführungsplanung	
	- 3.4.1 -	25 v.H.
6.1.3 (6)	Vorbereitung der Vergabe	
	- 3.5.1 -	7 v.H.
6.1.3 (7)	Mitwirkung bei der Vergabe	
	- 3.5.2 -	3 v.H.
6.1.3 (8)	Objektüberwachung und Dokumentation	
	- 3.6.1 -	30 v.H.
6.1.4	<b>Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI</b>	
	Der Auftragnehmer führt besondere Leistungen nur nach gesonderter Beauftragung durch die AG aus. Art und Umfang dieser Leistungen werden bei der gesonderten Beauftragung festgelegt.	

Für Leistungen nach 6.1.4 gelten folgende Stundensätze netto:

	€/h Auftragnehmer
	€/h Ingenieur, technische Mitarbeiter
	€/h sonst. Mitarbeiter,

- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 3.2 die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 6.4 Als Nebenkosten werden die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
  - Vervielfältigen der Unterlagen
  - Fahrtkosten
  - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter
- mit 3 v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.
- 6.5 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen

## § 7

### Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	3.000.000,- Euro
- für sonstige Schäden	1.000.000,- Euro

## § 8

**Ergänzende Vereinbarungen**

## 8.1 Erklärung der bzw. des AN

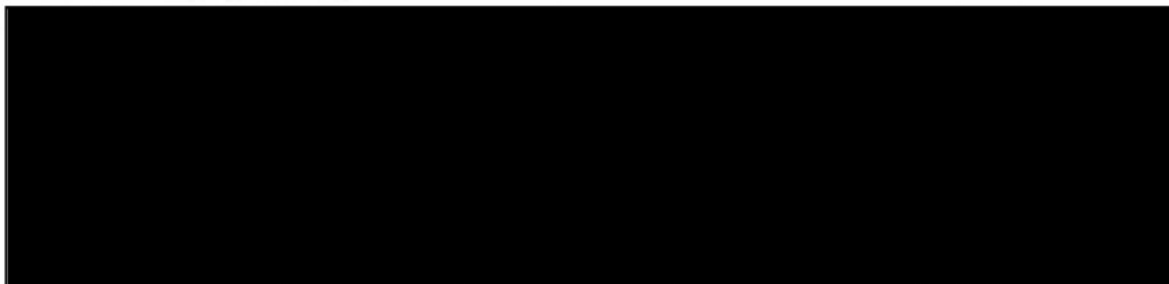
Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 6 Buchstaben a) bis g) VOF und nach § 4 Abs. 9 Buchstaben a) bis e) VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2<sup>1)</sup> Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:



Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

<sup>1)</sup> Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation (Leistungsphasen 6-8 des § 39 bzw. der Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOA)

## 8.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

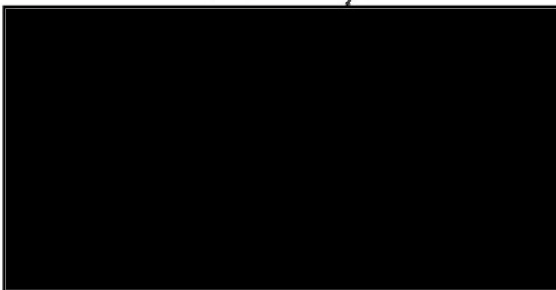
Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:  
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Auftraggeberin

Hamburg, den 9/12/15



Auftragnehmer

Hamburg, den 09/12/2015





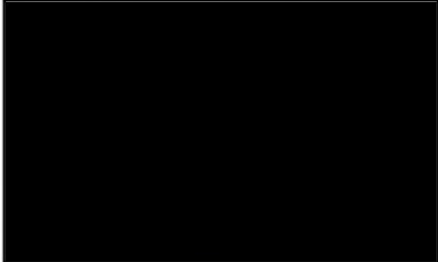
POLA Landschaftsarchitekten BDLA Neue Schönhauser Str. 16 10178 Berlin

Behörde für Umwelt und Energie

[Redacted] über ZVA-Eröff. [Redacted]

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg



Berlin, den 20. November 2015

Betreff: BUP - Erweiterung Planten un Blumen / Umgestaltung Dag-Hammarskjöld-Platz  
Honorarangebot POLA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie mein Honorarangebot über die Erbringung von Planungsleistungen im oben genannten Bauvorhaben. Gemäß Pkt. 27 der Auslobung zum Wettbewerb ist vorgesehen den ersten Preisträger des Wettbewerbes, mit Teilen der Leistungsphase 1 sowie den Leistungsphasen 2-8 zu beauftragen.

Grundlage der Honorarberechnung bilden die Kostenschätzungen vom 24.08.2015 (KG 200, KG 500 Freianlagen) sowie die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Die endgültige Honorarbestimmung ergibt sich gem. HOAI nach der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3 (HU-Bau).

<b>Honorar</b>		
Honorar Freianlagen (LPH 1-8), netto	EUR	973.142,40
Honorar Verkehrsanlagen DHP (LPH 1-8), netto	EUR	[Redacted]
Zzgl. 3% Nebenkosten, netto	EUR	[Redacted]
<b>Gesamt, netto</b>	EUR	[Redacted]
Zzgl. 19% MwSt	EUR	[Redacted]
<b>Gesamt, brutto</b>		

✓  
54.421,71  
30.826,92  
1.058.391,03  
201.044,30  
1.259.485,33

SACHLICH RICHTIG  
RECHNERISCH KORRIGIERT



POLA

Landschaftsarchitekten BDLA  
Jörg Michel  
Neue Schönhauser Str. 16  
10178 Berlin

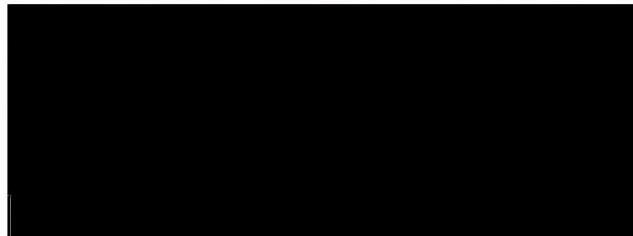




## BUP Honorarangebot Freianlagen

Objekt: Erweiterung Pflanzen und Blumen / Alter Botanischer Garten  
Umgestaltung Dag-Hammarskjöld-Platz

Geschätzte Baukosten nach DIN 276:  
Kostengruppe (KG) 500:  
Kostengruppe (KG) 200 (Freianlagen):



Grundlage:

Gesamtnettobaukosten Freianlagen:  
Gesamtnettobaukosten Verkehrsanlagen:  
Gesamtnettobaukosten:



**Ermittlung Architektenhonorar:**

Grundlage für die Honorarermittlung bildet die HOAI für Architekten und Ingenieure, 2013

Honorarzone IV, Mindestsatz Honorartafel § 40, Absatz 1 HOAI, 2013

Begründung gemäß Objektliste Freianlagen HOAI 2013 Anlage 11 (zu §39 Abs. 4, §40 Abs. 5):

- Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, historischen Park- und Gartenanlagen, Gartendenkmale (IV/V)
- Freiflächen mit schwierigen topographischen Verhältnissen oder hoher Ausstattung
- Fußgängerbereiche und Stadtplätze mit hoher Ausstattungsintensität (IV / V)
- innerörtlicher Grünverbindung mit besonderer Ausstattung (IV)
- Parkanlage (IV)

### Honorarberechnung

Honorar bei 100 % Leistung (Honorarzone IV, Mindestsatz):

Gerundet:

Honorar bei 96 % Leistung



Gemäß Fortschreibung der Honorartafel in § 40 (1) HOAI für Freianlagen mit anrechenbaren Kosten über 1,5 Mio. EUR.

Die erweiterte Honorartafel zu § 40 (1) HOAI wurde bereits durch das Land Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, als öffentlicher Auftraggeber, im Rundschreiben SenStadtUm VI A Nr. 02/2013 vom 26.08.2013, Anlage IV 6003 eingeführt.



**Honorarübersicht Freianlagen nach Leistungsphasen**  
gem. §39 und §40 HOAI 2013

Leistungsphase	HOAI %	Angebot EUR
1 Grundlagenermittlung	1 von 3%	
2 Vorentwurfsplanung	10%	
3 Entwurfsplanung	16%	
4 Genehmigungsplanung	4%	
5 Ausführungsplanung	25%	
6 Vorbereitung der Vergabe	7%	
7 Mitwirkung bei der Vergabe	3%	
8 Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation	30%	
1-8 Gesamtsumme	96%	





## BUP Honorarangebot Verkehrsanlagen

Objekt: Umgestaltung Dag-Hammarskjöld-Platz

Geschätzte Baukosten nach DIN 276:

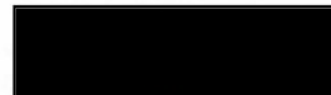
Kostengruppe (KG) 500 (Verkehrsanlagen):

- Ober und Unterbau ab -30 cm OK Planung:  
(7.230 m<sup>2</sup> x 24,00 €/m<sup>2</sup> = 173.520,00 €)



Kostengruppe (KG) 200 (Verkehrsanlagen):

- Abbruch Oberflächen Verkehrsanlagen: *Pos. 1.1*
- Verfüllen und Verdichten auf - 60 cm OK Niveau Planung:  
(10.000 m<sup>3</sup> x 12,00 €/m<sup>3</sup> = 120.000,00 €) *Pos. 3.2.1*
- zzgl. Baustelleinrichtung 5%/100:
- Gesamtkosten Abbruch / Verfüllung:



Grundlage:

1. Preis Wettbewerb nach Anpassung vom 23.07.2015  
 Kostenschätzung KG 200 vom 24.08.2015  
 Kostenschätzung KG 500 – Oberbau und Unterbau  
 Platzfläche DHP gem. Def. RSTO 12  
Verkehrsanlagen Bereich D

Gesamtnettobaukosten:



Ermittlung Architektenhonorar:

Grundlage für die Honorarermittlung bildet die HOAI für Architekten und Ingenieure, 2013

Honorarzone IV, Mindestsatz Honorartafel § 40, Absatz 1 HOAI, 2013

Honorarberechnung

Honorar bei 100 % Leistung (Honorarzone IV, Mindestsatz):



Honorar bei 98 % Leistung

In den Baukosten für Verkehrsanlagen sind Abbruchkosten der Oberflächen, das Einbringen der Tragschichten (KG 500), das Rohplanung für den Bereich D sowie Geländeauffüllungen gem. der Kostenschätzung in der KG 200 vom 24.08.2015 (siehe Bericht Baugrundvorbereitung) berücksichtigt. Kampfmittel- und Oberflächensondierungen, sowie das Abbrechen / Kürzen der Spundwände sind nicht Teil der Gesamtbaukosten und demnach nicht Grundlage für das Honorar.



## Honorarübersicht Verkehrsanlagen nach Leistungsphasen gem. §47 und §48 HOAI 2013

Leistungsphase	HOAI %	Angebot EUR
1 Grundlagenermittlung	1% von 2%	
2 Vorplanung	20%	
3 Entwurfsplanung	25%	
4 Genehmigungsplanung	8%	
5 Ausführungsplanung	15%	
6 Vorbereitung der Vergabe	10%	
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4%	
8 Bauüberleitung	15%	
1-8 Gesamtsumme	98%	

### Ort der Leistungsdurchführung

Die Planungsleistungen 1-5 werden im Büro POLA, (POLA-Berlin), Neue Schönhauser Straße 16 in 10178 Berlin (Hauptsitz) durchgeführt.

Für den Planungszeitraum ab der Lph. 6 bis einschließlich der Lph. 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) wird ein Zweitbüro (POLA-Hamburg) in der Hamburger Hafencity, Hongkongstraße 7 in 20457 Hamburg, eingerichtet.

Aufgestellt am 20.11.2015

  
POLA Landschaftsarchitekten, bdla